**Bundesrat** Drucksache **469/02**

24.05.02

# Gesetzesantrag

**der Freistaaten**
**Sachsen, Thüringen**

## Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

### A. Problem und Ziel

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 30. Januar 1954 das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) in Kraft. Diese Regelungen gewährten den berechtigten Personen einen Anspruch auf eine nach Zeiträumen der Kriegsgefangenschaft gestaffelte Entschädigung. Neben den Kriegsgefangenen waren auch die sogenannten Geltungskriegsgefangenen anspruchsberechtigt, sofern diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 1961 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Berlin (West) wohnten. In der Gruppe der sogenannten Geltungskriegsgefangenen wurden die Zivilinternierten und Verschleppten erfasst und den Kriegsgefangenen gleichgestellt, weil diese als deutsche Zivilpersonen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsereignissen das gleiche Schicksal erlitten hatten wie die Kriegsgefangenen.

Im Gegensatz dazu erhielten die Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft wieder in die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) bzw. Deutsche Demokratische Republik (DDR) heimkehrten, keine vergleichbaren Entschädigungszahlungen. Zwar können sie seit 1993 nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) Leistungen erhalten. Eine Pflicht zur Entschädigungsleistung begründet das Gesetz aber nicht. Die Zahlung einer einmaligen Unterstützungsleistung über die Heimkehrerstiftung erfordert seitens des Betroffenen zudem eine individuelle Bedürftigkeit.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**B. Lösung**

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll elf Jahre nach der staatlichen Einheit Deutschlands den Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die SBZ bzw. die DDR heimkehrten, eine einmalige Entschädigung, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams, zukommen. Die Staffelung der Entschädigungssumme nach der Dauer des Gewahrsams orientiert sich an den Regelungen des ehemaligen KgfEG und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewahrsamszeiten bei der Entschädigungsleistung.

Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für eine einmalige Entschädigung wird sichergestellt, dass die bisherige Benachteiligung der Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die SBZ bzw. DDR heimkehrten, im Vergleich zu westdeutschen Heimkehrer gemildert wird. Die Ausgleichszahlungen sind eine wichtige Geste der Anerkennung ihres Leidens und ein Symbol der Wiedergutmachung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Mittel sind vom Bund als Kriegsfolgelasten zu finanzieren. Die Verwaltungsarbeit wird von der Heimkehrerstiftung übernommen. Bei einer geschätzten Zahl von bis zu 50.000 Heimkehrern bzw. Geltungskriegsgefangenen können Kosten in Höhe von bis zu 50 Mio. EUR entstehen.

**Bundesrat** Drucksache **469/02**

**24.05.02**

# Gesetzesantrag

**der Freistaaten**
**Sachsen, Thüringen**

---

## Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 24. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung und die Landesregierung des Freistaats Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

> Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Milbradt

Drucksache 469/02

**Entwurf**

# Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1
## Grundsatz

Die Heimkehrer, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet) zurückgekehrt sind, erhalten eine einmalige Entschädigung für die Reparationsleistungen, die sie durch die Zwangsarbeit während ihrer Kriegsgefangenschaft oder Geltungskriegsgefangenschaft für das deutsche Volk erbracht haben.

## § 2
## Berechtigte

(1) Die einmalige Entschädigung wird an Heimkehrer (ehemalige Kriegsgefangene und so genannte Geltungskriegsgefangene) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3a des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, die nach dem 31. Dezember 1946 in das Beitrittsgebiet entlassen worden sind, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und keinen Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz - KgfEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2104), geltend machen konnten.

(2) Die einmalige Entschädigung erhalten solche Heimkehrer nicht, die vor oder nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

## § 3
## Antrag

Die einmalige Entschädigung wird auf Antrag bei Vorlage des Entlassungsscheins gewährt. Andernfalls sind die Voraussetzungen für die Heimkehrereigenschaft glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen und zwei Zeugenaussagen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die nach § 5 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten.

## § 4
## Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der einmaligen Entschädigung für jeden Berechtigten beträgt, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams:

| | |
|---|---|
| a) für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 | 500 EUR, |
| b) für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 | 1 000 EUR, |
| c) für die Entlassungsjahrgänge ab 1951 | 1 500 EUR. |

(2) Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

## § 5
## Zuständigkeit

Die Durchführung obliegt der bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts „Heimkehrerstiftung – Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene".

## § 6
## Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7
## In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Während des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit durchlebten die Menschen eine besonders schwere Zeit. Die Kriegshandlungen und Verfolgungsmaßnahmen forderten viele Tote und Verletzte. Menschen wurden aus ihrer Heimat vertrieben, verschleppt und zur Zwangsarbeit verpflichtet. Kriegsgefangene und Zivilinternierte des Zweiten Weltkrieges mussten unter kaum vorstellbaren und menschenunwürdigen Bedingungen schwerste körperliche Arbeit verrichten. Das von ihnen erlittene Schicksal, ihre Verletzungen und Folgeschäden können zwar nicht mit Geld aufgewogen werden. Gerechte finanzielle Ausgleichsleistungen sind aber für alle Betroffenen eine wichtige Geste der Anerkennung ihres Leidens und ein Symbol der Wiedergutmachung. Bis heute haben jedoch noch nicht alle von ihnen einen finanziellen Ausgleich oder eine Entschädigung erhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland hatten ehemalige Kriegsgefangene und sogenannte Geltungskriegsgefangene, die bis zum 31.12.1961 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Berlin (West) gehabt hatten, durch das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) einen Rechtsanspruch auf Leistung einer Entschädigung, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams. Danach wurde für jeden Monat des Gewahrsams – frühestens ab dem 1. Januar 1947 – ein Betrag i.H.v. 30 DM gezahlt, der sich nach weiteren zwei Jahren des Gewahrsams auf 60 DM erhöhte. Vom fünften Gewahrsamsjahr – frühestens ab dem 1. Januar 1951 wurde für jeden Monat in Gewahrsam eine zusätzliche Entschädigung von 20 DM gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren um jeweils 20 DM erhöhte. Die Gesamtentschädigung wurde auf einen Höchstbetrag von 12.000 DM begrenzt. Neben den Kriegsgefangenen waren auch die sogenannten Geltungskriegsgefangenen anspruchsberechtigt, sofern diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 1961 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Berlin (West) wohnten. In der Gruppe der sogenannten Geltungskriegsgefangenen wurden die Zivilinternierten und Verschleppten erfasst und den Kriegsgefangenen gleichgestellt, weil diese als deutsche Zivilpersonen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsereignissen das gleiche Schicksal erlitten hatten wie die Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) bzw. Deutsche Demokratische Republik (DDR) heimkehrten, erhielten keine Entschädigungsleistungen. Zwar konnten sie seit 1993 über die Heimkehrerstiftung Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) erhalten. Eine Pflicht zur Entschädigungsleistung begründet das HKStG aber nicht. Die Zahlung einer einmaligen Unterstützung erfordert zudem das Vorliegen einer individuellen Bedürftigkeit des Kriegsgefangenen.

Seit ca. 30 Jahren gibt es die Heimkehrerstiftung, die bis 1999 rund 500 Mio. DM an bedürftige Heimkehrer ausgezahlt hat. Insgesamt wurden in der Zeit der Existenz des KgfEG Entschädigungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM an ehemalige Kriegsgefangene in Westdeutschland ausgezahlt.

Elf Jahre nach der staatlichen Einheit Deutschlands gehört zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands daher auch eine Entschädigung der bis zu 50 000 Heimkehrer und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die SBZ bzw. DDR zurückgekehrt waren und bisher noch keine Entschädigung erhielten.

**B. Besonderer Teil**

Zu § 1
Mit der Zahlung einer einmaligen Entschädigung ist ein klares Symbol der Anerkennung und der Wiedergutmachung für die ostdeutschen Heimkehrer beabsichtigt.

Zu § 2 Abs. 1
Berechtigt sind die ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach der Beendigung ihrer Gefangenschaft in die Sowjetische Besatzungszone bzw. die Deutsche Demokratische Republik heimkehrten.
Durch Verweisung auf den § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Buchst. a HKStG wird der Personenkreis der ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen definiert. Die Entschädigungszahlung wird ausschließlich an das Einzelschicksal des jeweils tatsächlich Betroffenen geknüpft und ist nicht vererbbar.

Zu § 2 Abs. 2
Die Ausschlusstatbestände entsprechen im Wesentlichen denen des HKStG.

Zu § 3 Satz 1 bis 3
Satz 1 bis 3 berücksichtigen den Umstand, dass der Nachweis der Haftzeiten durch Urkunden für viele Betroffene wegen der damaligen tatsächlichen Gegebenheiten mit praktischen Problemen verbunden sein kann.

Zu § 3 Satz 4
Satz 4 legt mit der Stichtagsregelung den Zeitraum für die Antragstellung auf einen überschaubaren Rahmen fest.

Zu § 4 Abs. 1
Die Staffelung der Entschädigungssumme nach der Dauer des Gewahrsams in § 4 Abs. 1 Buchst. a – c orientiert sich an den Regelungen des ehemaligen KgfEG und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewahrsamszeiten bei der Entschädigungsleistung.

Zu § 4 Abs. 2
Die Regelung des § 4 Abs. 2 orientiert sich an § 3 Abs. 6 HKStG.

Zu § 5
Die Regelung beruht auf dem Umstand, dass die bundesunmittelbare Stiftung bereits für die Gewährung der einmaligen Unterstützungsleistungen nach dem HKStG zuständig ist. Sie ist in der Lage, eine zentrale Prüfung der Anträge durchzuführen und die Gewährung der Entschädigungen für die Heimkehrer vorzunehmen.